

Diözesanrat der Katholiken • Postfach 33 03 60 • 80063 München

An die
Abgeordneten im
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Schrammerstr. 3/VI.
80333 München
Telefon: 089/21 37-17 52
Telefax: 089/21 37-25 57
dioezesanrat@erzbistum-muenchen.de
www.dioezesanrat-muenchen.de

München, den 03.11.2015

Regelung der Suizidbeihilfe

Sehr geehrter Damen und Herren,

unser Glaube drängt uns, uns für die Würde des Menschen in allen seinen Lebensphasen einzusetzen. Um aus christlicher Sicht einen Beitrag zum Thema „Sterbebegleitung“ zu leisten, haben wir die Broschüre „Leben bis zuletzt“ erstellt, die ich Ihnen gerne beilege.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich bei Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen für die mit großer Sachlichkeit über alle Fraktionsgrenzen hinweg differenziert geführte Debatte über die Suizidbeihilfe im Deutschen Bundestag bedanken. Nach Überzeugung des Diözesanrats der Katholiken der Erzdiözese München und Freising ist von den dem Parlament vorgelegten vier Gruppenanträgen der Gesetzentwurf von Michael Brand, Kerstin Griese u.a. zur „Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“ die sinnvollste Lösung. Wir halten es für den richtigen Weg, Entwicklungen zu unterbinden, durch die die Beihilfe zum Suizid zu einem Dienstleistungsangebot werden könnte. Durch das in diesem Gesetzentwurf vorgesehene strafrechtlich bewehrte Verbot der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe wird dies am ehesten erreicht. Da die Gefahr groß ist, dass bei der Etablierung von auf Wiederholung angelegten Suizidbeihilfeangeboten der gesellschaftliche Druck auf schwer kranke, sterbende oder ältere Menschen wächst, ihrem Leben ein Ende zu setzen, erscheint uns ein strafrechtliches Verbot dieser Angebote verfassungsrechtlich und politisch gerechtfertigt und geboten.

Wir werben also für eine maßvolle Weiterentwicklung des bisher geltenden Rechts. Immer wieder vernehmen wir aber auch Stimmen, dass es angesichts der komplexen Sachverhalte und der Unvorhersehbarkeit menschlicher Grenzsituationen vielleicht das Beste wäre, überhaupt keine gesetzliche Regelung zu treffen. Eine solche Nicht-Entscheidung allerdings hätte katastrophale Konsequenzen. Dies wäre de facto die Anerkennung von Organisationen oder Einzelpersonen, die geschäftsmäßig Suizidbeihilfe anbieten. Diese würden sich dann auf dem Boden des geltenden Rechts weiter ausbreiten können. Um der betroffenen Menschen und ihrer Angehörigen willen dürfen wir hier nicht hinter die in den vergangenen zwei Jahren geführte Debatte zurückfallen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hans Tremmel